

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Betriebswirtschaft  
Teufel, Maria Telefon: 07071-204-1710  
Gesch. Z.: 23-961/2019/

Vorlage 147/2019  
Datum 24.04.2019

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes

Bezug: 342/2010

Anlagen: 1 Berechnung Kalk. Zinssatz

---

### **Beschlussantrag:**

Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem 01.01.2020 auf 3,5 % festgesetzt.

### **Ziel:**

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes zum 01.01.2020.

**Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Sowohl die gebührenrechtliche als auch die haushaltsrechtliche Vorschrift schreiben eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor. Basis dafür ist der kalkulatorische Zinssatz. Dieser Zinssatz wird in regelmäßigen Abständen berechnet und muss bei Veränderungen neu festgesetzt werden.

2. Sachstand

Die kalkulatorische Verzinsung wird angesetzt, um den entgangenen Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit, des in den Anlagegütern gebundenen Eigen- und Fremdkapitals abzubilden. Die Universitätsstadt Tübingen hat Kapital durch ihr Vermögen gebunden. Städte und Gemeinden sind ebenso wie private Unternehmer gehalten, wirtschaftlich zu kalkulieren. Dies gilt insbesondere in den Bereichen, die sich aus Gebühren finanzieren (kostenrechnende Einrichtungen). Daher müssen auch bei Gebührenkalkulationen, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen kalkulatorische Zinsen berücksichtigt werden.

Nach § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Fassung, kameral) sind für kostenrechnende Einrichtungen kalkulatorische Zinsen zu veranschlagen.

Auch im neuen doppischen Haushalt (§ 4 Abs. 3 GemHVO) können im Teilergebnishaushalt, an Stelle der anteiligen Fremdzinsen nach § 2 Absatz 1 Nummer 16, kalkulatorische Zinsen veranschlagt werden.

In § 14 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) wird die gebührenrechtliche Grundlage für die kalkulatorische Verzinsung festgelegt. Demnach dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Zu diesen Kosten zählt auch die kalkulatorische Verzinsung. Der Zinssatz muss angemessen sein.

Den Städten und Gemeinden bleibt bei der Ermittlung des Zinssatzes ein gewisser Ermessensspielraum. Bei der Festlegung des Zinssatzes kann ein langfristiger Mittelwert gewählt werden. Demnach wird die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum betrachtet. Ein solcher, langfristiger Mittelwert macht die ständige Anpassung der Anlagekapitalverzinsung überflüssig, solange dieser von dem bisherigen nicht wesentlich abweicht. Allgemein wird der kalkulatorische Zinssatz als nicht mehr angemessen angesehen, wenn dieser mehr als 0,5 Prozentpunkte über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz angesetzt wird.

Rückblick auf die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes der Universitätsstadt Tübingen

Ab 01.01.1996	6,00 %
Ab 01.01.2011	4,50 %

Der kalkulatorische Zins wird nicht für das gesamte, in der Vergangenheit investierte Kapital angewandt, sondern nur auf den aktuellen Restwert des Vermögens (Restbuchwert). Dieser

ermittelte Zins wird bei der Gebührenkalkulation, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnung als kalkulatorischer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Das Zinsniveau ist in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Seit 2018 steigt es wieder leicht an. Um festzustellen, welcher kalkulatorische Zinssatz angemessen ist, legen die Rechtsprechung und auch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), bei nicht schuldenfreien Städten und Gemeinden den tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz zugrunde (Zinsen aus Krediten). Zuletzt wurde der Zinssatz durch Gemeinderatsbeschluss am 25.10.2010 (Vorlage 342/2010) auf 4,5 % festgesetzt.

In Anlage 1 wird die Entwicklung der Zinsen und die zugehörige Berechnung dargestellt. Die Tabelle zeigt die durchschnittlichen Zinssätze der letzten 20 Jahre. Die Sollzinsen sind effektiv durch die Universitätsstadt Tübingen bezahlte Zinsen. Die Habenzinsen stammen aus Zeitreihen der Deutschen Bundesbank (MFI-Zinsstatistik, Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, Stand 01.01.2019).

Entsprechend dem derzeitigen Schuldenstand der Universitätsstadt Tübingen beträgt der durchschnittliche Fremdzinssatz derzeit 4,08 %, der durchschnittliche Habenzinssatz 2,83 %. Damit ergibt sich ein rechnerischer Mittelwert von 3,46 %.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,46 %. Im Rahmen der von der Rechtsprechung zugelassenen Grenzen wäre es zulässig, jeweils um bis zu 0,5 % auf- oder abzurunden. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 3,5 % festzusetzen. Dieser Zinssatz gilt ab 01.01.2020 bis auf weiteres und wird im regelmäßigen Rhythmus überprüft.

### 4. Lösungsvarianten

Der Zinssatz bleibt unverändert auf 4,5 % festgeschrieben, alternativ kann der Zinssatz auf 3,0 % neu festgesetzt werden.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Zinssatzes ergeben sich ab dem Haushaltsjahr 2020 niedrigere kalkulatorische Kosten in Höhe von rund 4 Mio. Euro.

Voraussichtlicher Stand des Anlagevermögens zum 01.01.2020	425 Mio. Euro
Kalkulatorische Verzinsung mit 4,5 %	19 Mio. Euro
Kalkulatorische Verzinsung mit 3,5 %	15 Mio. Euro

Die Neufestsetzung des Zinssatzes hat nur geringe Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulationen im Kernhaushalt, da in diesen Bereichen in der Regel wenig Anlagevermögen vorhanden ist. Allerdings sind die Gebührenhaushalte der KST, namentlich der Entwässerungsgebühren und Bestattungsgebühren von der Änderung betroffen. Das Anlagevermögen hat in diesen beiden Bereichen eine gebührenrelevante Höhe. Die Senkung des Zinssatzes wirkt sich kostensenkend und damit gebührensenkend aus.

